

Statuten

Genossenschaft Rössli Mettmenstetten



Beschlossen durch die Versammlung vom 7. Oktober 2019.

Im Folgenden beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Genossenschaft Rössli Mettmenstetten
c/o Gasthaus zum weissen Rössli
Albisstrasse 1
8932 Mettmenstetten

Tel. 079 104 36 18
info@euses-roessli.ch
www.euses-roessli.ch

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Rössli Mettmenstetten (folgend Genossenschaft genannt) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz und Gerichtsstand in Mettmenstetten. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt die langfristige Sicherung des Erhalts und Betriebes der Liegenschaft Rössli Mettmenstetten. Die Liegenschaft mit dem Restaurant soll Treffpunkt für die Mitglieder und alle Bevölkerungskreise sein, um das soziale Leben im Dorf zu erhalten. Ein Kulturprogramm in den Räumen des Restaurants bereichert das regionale kulturelle Angebot. Die Mitglieder profitieren von Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen.
2. Die Genossenschaft kann die Liegenschaft für den Betrieb des Restaurants erneuern und/oder umgestalten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in das bestehende Gebäude auch Wohnungen und weitere Gewerberäume einbauen und betreiben.
3. Die Genossenschaft kann Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen unterstützen. Sie kann zu diesem Zweck auch weitere Grundstücke oder Rechte daran erwerben.

3. Kaufpreis

Die Genossenschaft beabsichtigt nach der Gründung die Liegenschaft Rössli, Albis 1, 8932 Mettmenstetten, zu einem max. Betrag von Fr. 2'000'000.- von der heutigen Eigentümerin, Vreni Spinner, zu kaufen.

4. Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

1. Durch Planen und Erstellen sowie Erneuerung von Wohnungen, Gewerberäume sowie die Sicherstellung des Betriebs.
2. Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:
 - Ausgabe von Genossenschaftsanteilen
 - Spenden
 - Zinslose oder zinsgünstige Darlehen
 - Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt
 - Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche oder juristische Person und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 5'000.00. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 25 % am Anteilscheinkapital besitzen.

7. Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.

9. Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

10. Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende, schriftliche Mahnung voranzugehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss während 30 Tagen nach Mitteilung zuhanden der Generalversammlung anfechten. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Genossenschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

11. Vererbung

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter können mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 12. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Genossen einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

12. Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind in der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuzahlen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf 1 Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von mehreren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, deren Anteilschein 25% des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zum Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längst aber auf 3 Jahre nach dem Ausscheiden.

Ausscheidenden Genossenschaftern werden spätestens innert 2 oder 3 Jahren seit ihrem Austritt aus der Genossenschaft, die von ihnen erworbenen Anteilscheine zum wirklichen Wert (Art. 864 Abs. 1 OR), jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen.

Kündigt ein Genosschafter nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet oder erworben, und befindet es sich weiterhin im Besitz der entsprechenden Wohnung setzt der Austritt den Auszug aus diesen Räumlichkeiten voraus.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

III. Finanzielle Bestimmungen

13. Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird beschafft durch die Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen von CHF 5'000.00. Für die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgegeben.

An Pflichtteilen hat jedes Mitglied mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 5'000.00 zu übernehmen.

Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung (zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis).

14. Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf erst erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds (Reserven) vorgenommen worden sind.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest. Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

15. Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Finanzierung aufgezeigt werden kann. Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch die Verwaltung.

16. Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Spenden;
- c) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- d) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte;
- e) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- f) Legate und Zuwendungen;

17. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der Obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die erste Jahresrechnung wird erstmalig per 31. Dezember 2020 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art. 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Sie soll enthalten: die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen. Auf Antrag der Verwaltung kann die Rechnungsführung Dritten übertragen werden.

18. Verwendung des Gewinnes

Der nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) Zu Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds gemäss Art. 860 ff O.R.;
- b) Zu Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art. 14;
- c) Um Vortrag des Restes auf die neue Rechnung;
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen.

Anteilscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.

IV. Genossenschaftsorgane

19. Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Verwaltung;
- Die Revisionsstelle.

20. Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
- g) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr;
- h) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen;
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- k) Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
- l) Ankauf und teilweise oder ganze Veräusserung von Grundstücken sowie Übernahme und Veräusserung von Grundstücken im Baurecht;

- m) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;
- n) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- o) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden;
- p) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft;
- q) Einsetzung von Kommissionen für spezielle Aufgaben.

21. Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschaftern ausdrücklich gewünscht, per Post einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen hievon sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

22. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausser ordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird (vorbehalten bleibt Art. 881. 2 OR);
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat.

Die Einberufung für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage. Der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Generalversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

23. Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

24. Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Soweit das Gesetz oder die Statuen nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

25. Verwaltung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Sämtliche Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafter oder Genossenschafterinnen sein.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Der Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Verwaltung kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestimmen und definiert den Auftrag.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung

der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

26. Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Für die Geschäftsleitung ist die Verwaltung verantwortlich

27. Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung eine Revisionsstelle gemäss den Aktienrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten falls:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) Keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen. Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

28. Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss von der Generalversammlung bewilligt werden. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

29. Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderungen sind von der Verwaltung oder einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge über Statutenänderungen sollen mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden. Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderungen der Statuten ist, mit Ausnahme Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Genossenschafter notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter im Verhältnis des einbezahlten Anteilscheinkapitals aufgeteilt. Genügt das Vermögen nicht, das Kapital vollständig auszuzahlen, erfolgt ebenfalls eine Kürzung im Verhältnis des einbezahlten Genossenschaftskapitals. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen von Art.911 und ff. OR.

30. Bekanntmachung

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail.
Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im schweizerischen Handelsamtsblatt.

31. Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

32. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 7. Oktober 2019 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Mettmenstetten, 7. Oktober 2019

Für die Genossenschaft:

Präsident: Markus Tschan: 

Aktuarin: Monika Kramer: 